

**Betriebssatzung
der öffentlichen Einrichtung „Abwasserwerk
der Stadt Bad Honnef“
vom 19.05.2014**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW S. 878) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644, ber. 2005 S.15), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.08.2012 (GV.NRW. S. 296) hat der Rat der Stadt Bad Honnef am 10.04.2014 folgende Betriebssatzung beschlossen.

**§ 1
Rechtsform und Betriebszweck**

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Bad Honnef erfolgt durch eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 GO NW. Sie bildet ein Sondervermögen, dessen Wirtschafts- und Rechnungsführung nach § 107 Abs. 2 GO NW entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe erfolgt. Sie ist im Übrigen eine Funktionseinheit der Stadtverwaltung im Rahmen der von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erlassenen Organisationspläne.
- (2) Mit der Einrichtung erfüllt die Stadt Bad Honnef ihre Pflicht zu Abwasserbeseitigung nach § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW.
- (3) In der Einrichtung werden Herstellung, Erneuerung, Ergänzung, Erweiterung und Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlagen und die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen unter Zugrundelegung der Entwässerungssatzung und der Klärschlamm Entsorgungssatzung in den jeweils geltenden Fassungen zusammengefasst.

**§ 2
Bezeichnung der Einrichtung**

Die Einrichtung ist Teil der Gemeindefinanzwirtschaft der Stadt Bad Honnef. Sie führt die Bezeichnung „Abwasserwerk der Stadt Bad Honnef“.

§ 3

Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

- (1) Das Stammkapital der Einrichtung beträgt 1.690.241,99 €.
- (2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Abwasserwerk als Rückstellung zu bilanzieren, sofern die Stadt den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 finden bereits ab dem Wirtschaftsjahr 2009 Anwendung.

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Abwasserwerkes wird ein/e Betriebsleiterin / Betriebsleiter bestellt.
- (2) Das Abwasserwerk der Stadt Bad Honnef wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs, der Abschluss von Werkverträgen und von Sonderabnehmerverträgen.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Abwasserwerkes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 5

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus neun Mitgliedern.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung NRW und die Eigenbetriebsverordnung NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben.

- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2, Satz 2 und 3 GO, gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses, im Verhinderungsfall mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.

§ 6 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung NRW, die Eigenbetriebsverordnung NRW oder die Hauptsatzung der Stadt Bad Honnef vorbehalten sind.

§ 7 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Abwasserwerkes der Stadt Bad Honnef.
- (3) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Abwasserwerkes rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
Die Betriebsleitung bereitet im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die Vorlagen für den Betriebsausschuss und Rat vor.
- (4) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 8 Stadtkämmerin/Stadtkämmerer

Die Betriebsleitung hat der Stadtkämmerin/dem Stadtkämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Personalangelegenheiten

- (1) Bei dem Abwasserwerk der Stadt Bad Honnef sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- (2) Die bei dem Abwasserwerk beschäftigten Beamten werden in dem Stellenplan der Stadt geführt und in der Stellenübersicht des Abwasserwerkes nachrichtlich angegeben..
- (3) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt.

§ 10 Vertretung

- (1) In den Angelegenheiten des Abwasserwerkes wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Abwasserwerk der Stadt Bad Honnef“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 11 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Finanzwesen

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

- (3) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz um mehr als 20% mindestens jedoch um 50.000 EUR überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, bei Eilbedürftigkeit der Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (4) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so haben die mit den Leitungsaufgaben beauftragten Dienstkräfte die Bürgermeisterin/den Bürgermeister kurzfristig zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie **unabweisbar**, so sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und der Betriebsausschuss kurzfristig zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist kurzfristig zu unterrichten.

§ 12 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat die/den Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsabschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/dem Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 14 Personalvertretung

Die Einrichtung bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Stadtverwaltung Bad Honnef, so dass der Personalrat auch die Personalvertretung für die Einrichtung übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LVPG).

§15 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für die Einrichtung; ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der öffentlichen Einrichtung „Abwasserwerk der Stadt Bad Honnef“ vom 23.11.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Betriebssatzung der öffentlichen Einrichtung „Abwasserwerk der Stadt Bad Honnef“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Honnef, den 19.05.2014

Die Bürgermeisterin

Wally Feiden